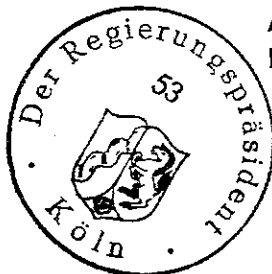


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 23 "Naherholungsgebiet am Baggersee Laprell"

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 19.12.1975 vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen worden. Er umfaßt ein Teilgebiet der Seen- und Uferfläche am Baggersee Laprell. Sinn und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die geordnete Entwicklung der Seen- und Uferfläche zu einem Naherholungsgebiet sicherzustellen. Der Bebauungsplan setzt u. a. die Baugrenzen für die Erstellung von Wochenendhäusern fest und begrenzt deren Grundfläche durch die Bestimmung von Höchstgrenzen. Die öffentliche Benutzung der Wanderwege wird durch die Eintragung eines Gehrechtes zu Gunsten der Allgemeinheit sichergestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen, weitere See- und Uferflächen mit Bebauungsplänen im Sinne von § 30 BBauG zu belegen.
- II. Die Kosten der Erschließung werden durch Erschließungsvertrag einem privaten Träger auferlegt. Der Stadt entstehen durch die Erschließung keine Kosten.
- III. Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da sich die gesamte See- und Uferfläche im Eigentum der Stadt und dem Privatträger der Maßnahme befindet.



gehört zur Genehmigung
vom 09.12.1977
Az. 35.2.12-516.01-2484.77
Der Regierungspräsident
im Auftrag

[Signature]

Heinsberg, den 19. Dez. 1975

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

[Signature]
(Nögler)

Techn. Beigeordneter

Ergänzung

lt. Auflage b) der Genehmigungsverfügung vom 9. Mai 1977

Kosten gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 BBauG n. F. entstehen nicht, da sich die bisherige Nutzung als Grünfläche durch die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht ändert. Im übrigen dient die Festsetzung den Interessen des Eigentümers.

Ebenfalls entstehen keine Kosten gemäß § 42 BBauG, da die Belastung von Flächen mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgt. Entschädigungsansprüche sind vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen worden.

Heinsberg, den 6. 6. 1977

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Nögler)
Techn. Beigeordneter

14.